

## **11. Lastenausgleich und Vertriebenen-Bank**

Das große Problem des Lastenausgleichs für die Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten hätte zugleich mit der Währungsreform gelöst werden müssen. Die Bundesregierung fand das Problem ungelöst vor. Bereits Ende 1950 war der Regierungsentwurf des Lastenausgleichsgesetzes fertiggestellt. Am 18. 8. 1952 wurde das Gesetz verkündet. Damit wurde das bis dahin in Kraft belassene Soforthilfegesetz von 1949 abgelöst. Während seiner Geltungsdauer waren ungefähr 6,5 Milliarden DM aufgebracht und in Hilfen verschiedener Form für die Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten verwendet worden.

Das Lastenausgleichsgesetz gewährt den Anspruch auf eine Kriegsschadenrente, welche die Unterhaltshilfe und die Entschädigungsrente umfaßt, auf eine Hauptentschädigung, auf Eingliederungsdarlehen, auf Hausratentschädigung und auf Wohnraumhilfe. Es stellt auch Mittel für sonstige Förderungsmaßnahmen und für Härtefälle zur Verfügung. Bereits im April 1952 wurde das Feststellungsgesetz für Vertriebungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden erlassen, das im Zusammenhang mit dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend angepaßt wurde. In Verbindung mit dem Lastenausgleichsgesetz wurde das Gesetz über die Feststellung von Vertriebungsschäden und Kriegssachschäden (April 1952) neu gefaßt.

Für die Sparguthaben der Vertriebenen wurde in einem besonderen Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener ein Entschädigungsanspruch gewährt. Das Gesetz ist unter dem 14. 8. 1952 in neuer Fassung veröffentlicht worden.

Die schon früher für Vertriebenenkredite errichtete Vertriebenen-Bank A.G. hat sich sehr günstig entwickelt. Die Bilanzsumme ist gegenüber rund 122 Mio. DM im ersten Rumpfgeschäftsjahr 1950 auf über 750 Mio. DM (Ende 1952) angestiegen. Schon das Hauptamt für Soforthilfe hat sich der Bank für seine Zwecke bedient. Im April 1952 wurde die Bank umgewandelt in die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) A.G. Sie steht bereit, nunmehr alle Bankaufgaben zu übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Lastenausgleichsgesetz entwickeln.

Im November 1952 wurde unter Beteiligung der Vertriebenen-Bank A.G. die Treuhandgesellschaft der Vertriebenen GmbH. gegründet. Sie hat die Aufgabe, die Errichtung und die Festigung von Betrieben Vertriebener durch Bereitstellung von Beteiligungskapital zu ermöglichen.

## **12. Die sozialrechtliche Betreuung der Vertriebenen**

Das Bundesministerium für Vertriebene vertrat auch auf dem Gebiet der sozialrechtlichen Betreuung die Interessen der Vertriebenen und Flüchtlinge. In dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. 12. 1950 wurde erreicht, daß Schädigungen, die auf der Flucht, bei der Besetzung der deutschen Ostgebiete und durch die Vertreibung aus der Heimat entstanden sind, berücksichtigt werden. Die Rechtsansprüche aus der Sozialversicherung, die Vertriebene in ihren Heimatländern erworben haben, werden in dem Bundesvertriebenengesetz grundsätzlich anerkannt. In dem Fremdrentengesetz sind die notwendigen Einzelbestimmungen enthalten. Auch durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und durch die Novelle zu dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird die Lage vieler Heimatvertriebener verbessert werden.

Im Verwaltungsrat der seit Mai 1952 in Nürnberg bestehenden Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat das Bundesministerium für Vertriebene als stellvertretendes Mitglied Sitz und Stimme. Durch die von der Bundesregierung am 17. 10. 1951 erlassenen Richtlinien wurden auch die Ansprüche aus